

Arbeitsschutz für schwangere Studentinnen

Liebe Studentinnen,

das „[Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium](#)“ (MuSchG) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über das Verfahren an der TUHH bei Schwangerschaft zur Wahrung Ihrer Gesundheit und die Ihres ungeborenen Kindes informieren.

Damit die TUHH die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin uns über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit unterrichten. Selbstverständlich unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUHH der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

1. Analog zu § 15 Absatz 1 MuSchG sollten Sie Ihre Schwangerschaft frühzeitig der zuständigen Verwaltung mitteilen. Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft ist an der TUHH das Referat Studierendenservice –STUDIS -. Von dort erfolgt dann die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an das Amt für Arbeitsschutz. Zusätzlich wird die Stabsstelle für Arbeitssicherheit, Umwelt und Gesundheitsschutz (AUG) informiert.
2. Sie erhalten dieses Merkblatt zusätzlich ausgehändigt und bescheinigen den Empfang.
3. In klassischen Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Fachinhalten in Hörsälen oder Seminarräumen dienen, ist davon auszugehen, dass keine besondere Gefährdungssituation besteht. Dies ist das Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsanalyse.
4. Beim Besuch von praktischen Veranstaltungen, wie z. B. Laborveranstaltungen, Praktika etc. oder der Ausübung einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder Tutorin, sollten Sie sich bei der für die Veranstaltung verantwortlichen Person melden und auf die Schwangerschaft hinweisen. Es liegt allein in Ihrer Verantwortung, dies zu tun.
5. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sind verpflichtet, Sie vor dem Besuch von Institutsbereichen mit Gefährdungspotenzial auf diese Gefährdungen hinzuweisen.
6. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter setzen die Fachkraft für Arbeitssicherheit der TUHH über das Gefährdungspotenzial einzelner Labore in Kenntnis.
7. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen seitens des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ein geeigneter Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Prüfungsamt.
8. Vertraulichkeit und Datenschutzaspekte werden beachtet.
9. Die Stabsstellen für Arbeitssicherheit, Umwelt und Gesundheitsschutz und das Familienbüro beraten Sie gern.

Hamburg, den 04. November 2019